

Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 5 des BBauG

- Art der baulichen Nutzung:
 - Nicht zulässige Anlagen. Im „Reinen Wohngebiet“ Anlagen nach § 3 Abs. 3 BNVO.
- Bauweise:
 - Die einzelnen Gebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 BNVO enthalten.
 - Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von 15 qm und nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen die Höhe von 250 m nicht überschreiten.
 - Bei den eingeschobigen Hausgruppen sind die Garagen mit in den Baukörper einzubeziehen, sofern keine Garagenplätze im Bebauungsplan ausgewiesen sind.
 - Die Garagen der Reihenhäuser sind in Gruppen zusammengefaßt und durch Ziffern den einzelnen Grundstücken zugeordnet.
- Stellflächen:

Die Flächen zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie ist als „private Stellfläche“ anzulegen. Sie darf straßenseitig nicht eingezäunt werden. Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 5,00 m betragen.
- Dächer:
 - Die Firstrichtung ist wie im Plan angegeben einzuhalten.

Dieser Bebauungsplan hat vom 19.2.68 bis 19.3.68 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, öffentlich ausgelegen.
 Dieser Bebauungsplan wurde am 6.11.68 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Gemeindeverwaltung:
 Bürgermeister

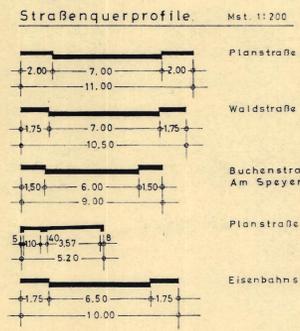
Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geplant
- Grundstücksgränze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung
- Gebäude mit Firstrichtung
- Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn u. Fußweg)
- Abgrenzung rückwärtiger Wirtschaftswege

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- o Offene Bauweise
- △ Nur Hausgruppen zulässig
- △ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- I Zahl der Geschöße (zwingend)
- II Zahl der Geschöße (als Höchstgrenze)
- △ Umformerstation

(Maßzahlen in Meter)



I. Fertigung

Genehmigt
 mit RE. vom **28. März 1969**
 Az. 421-521- 2.0.10/44
 Neustadt an der Weinstraße,
 den **26. März 1969**

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
 Im Auftrag

Bezirksregierung
 (WIRTH)
 BAUDIREKTOR

Gemeinde Mutterstadt

Bebauungsplan „Südost“ für das Gebiet zwischen der Eckener-, Speyerer- und Waldstraße.

Mst. 1:1000

Gemeindebauamt:
 Im Auftrag
 Gmde.-Baumann
 Bauoberinspektor

Gemeindeverwaltung:
 Bürgermeister

Mutterstadt im April 1967